

TOP 56:

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 335/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll das derzeit bestehende hohe Missbrauchspotential bei der Verwendung von Kurzzeitkennzeichen weitgehend beseitigt werden. Dazu werden die Voraussetzungen für die Erteilung eines Kurzzeitkennzeichens grundlegend geändert. Künftig muss das Fahrzeug bekannt sein und eine gültige Hauptuntersuchung (HU)/Sicherheitsprüfung (SP) vorliegen. Der Antrag kann bei der Wohnsitzbehörde oder der Behörde des Fahrzeugstandortes gestellt werden.

Des Weiteren soll die zur Erprobung von elektronischen Verfahren erteilte Ermächtigung an die Länder zur Identifizierung von Fahrzeugen als Regeltatbestand in die Fahrzeug-Zulassungsverordnung überführt werden.

Schließlich sollen die neuen EG-Typgenehmigungen für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge in die Fahrzeug-Zulassungsverordnung übernommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Diese beziehen sich neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen, unter anderem auf die Pflicht zur Identifizierung eines Fahrzeugs vor Erstellen einer Zulassungsbescheinigung Teil II in den Fällen ohne ausschließlicher Zulassung des Fahrzeugs. Dadurch soll vermieden werden, dass aufgrund gefälschter Daten oder für Fahrzeuge, die sich nicht in Deutschland befinden, Zulassungsbescheinigungen Teil II erstellt werden.

Des Weiteren empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss** Regelungen zur Verwendung von Kurzzeitkennzeichen. Beispielsweise soll die Verwendung eines Kurzzeitkennzeichens auch für Fahrten nach nicht bestandener Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung zur unmittelbaren Reparatur in einer Werkstatt im Zulassungs- oder angrenzenden Bezirk und zurück möglich sein, soweit das Fahrzeug nicht als verkehrsunsicher eingestuft wurde.

Darüber hinaus schlägt der Ausschuss für Innere Angelegenheiten ein erhöhtes Verwarnungsgeld von 20 Euro vor, falls der Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nicht mitgeführt werde. Nur auf der Grundlage des neuen Fahrzeugscheins könne die Polizei bei Kontrollen unmittelbar überprüfen, ob es sich um das mit dem Kurzzeitkennzeichen zugelassene Fahrzeug handelt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt Zustimmung zur Verordnung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 335/1/14** ersichtlich.